Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancen-gerechtigkeit und Integration der Stadt Marl

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgabe ... 3
§ 2 Einberufung ... 3
§ 2a Anzeigepflicht bei Verhinderung ... 4
§ 3 Tagesordnung ... 4
§ 3a Anträge ... 5
§ 3b Anfragen ... 5
§ 4 Öffentlichkeit und Sitzungssprache ... 5
§ 5 Vorsitz ... 6
§ 6 Befangenheit ... 6
§ 7 Redeordnung ... 7
§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung ... 7
§ 9 Teilnahme an den Sitzungen und Kontakt zum Rat ... 8
§ 9a Entsendung von Mitgliedern in sonstige Gremien ... 8
§ 10 Berater ... 8
§ 11 Abstimmungen ... 8
§ 12 Beschlussfähigkeit ... 9
§ 13 Frage(halbe)stunde für Einwohner*innen ... 9
§ 14 Persönliche Erklärungen ... 9
§ 15 Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ... 10
§ 16 Sitzungsniederschrift ... 10
§ 17 Arbeitskreise ... 11
§ 18 Änderung der Geschäftsordnung ... 11
§ 19 Finanzmittel ... 11
§ 20 Schlussbestimmungen ... 11
§ 21 Inkrafttreten ... 11

Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Marl vom 24.02.2026

Aufgrund des § 27. Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Marl am 24.02.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1
Aufgabe

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration befasst sich gemäß der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der in Marl lebenden Menschen mit internationaler Familiengeschichte als solche betreffen. In diesem Sinne versteht sich der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als kommunale Interessenvertretung aller Marlerinnen und Marler und kommunales Querschnittsgremium zur Gestaltung des Prozesses für Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

Ziel des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist es, die Potentiale der Menschen mit internationaler Familiengeschichte zu entfalten und den im Zusammenhang mit der Zuwanderung nach Marl stattfindenden Veränderungsprozess inhaltlich kompetent zu gestalten. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration stellt Anträge und gibt Anregungen an Politik und Verwaltung, um die Potentiale von Zuwanderung und Chancengerechtigkeit in der Stadt ganzheitlich positiv zu fördern.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration versteht das Grundgesetz und die dort genannten unveräußerlichen Grundrechte aller Menschen als selbstverständliche Grundlage seiner politischen Arbeit.

Hierzu nimmt er insbesondere die ihm durch § 27 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zugesicherten Rechte wahr. Er betreibt seine Öffentlichkeitsarbeit selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen dieser Geschäftsordnung.

§ 2
Einberufung

(1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens im Rahmen der im Sitzungskalender vorgegebenen Sitzungstermine des Rates.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung vorgesehenen Tagesordnungspunkte dies verlangt.

(2) Die Einberufung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege durch Übersendung der Einladung an alle Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration per E-Mail.

Die schriftliche Übersendung der Sitzungsunterlagen entfällt und wird durch die Möglichkeit des Zugriffs auf die elektronisch im Ratsinformationssystem der Stadt Marl vorgehaltenen Dateien ersetzt.

(2a) Die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Marl und seiner Ausschüsse in § 2 Ziffer 1, 2 sowie § 2 Ziffer 5, § 2 Ziffer 6 und sowie § 2 Ziffer 8 gelten entsprechend.

(3) In der Einladung ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

(4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende unterrichtet die Öffentlichkeit über die Sitzung in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 2a
Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Kann ein Mitglied zu einer Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, besteht die Verpflichtung dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der Geschäftsstelle oder dem Kommunalbüro anzuzeigen und seine Vertretung zu informieren

§ 3
Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens 8. Tage vor dem Sitzungstag von mindestens drei Mitgliedern vorgelegt werden.

(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, Beratungspunkte zur gemeinsamen Befragung zu verbinden, Beratungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen und die Tagesordnung zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

§ 3a
Anträge

(1) Jedes gesetzliche Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.

(2) Anträge, die auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gesetzt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung spätestens 8 Tage vor der Sitzung einzureichen. Diese müssen im Einklang mit dieser Geschäftsordnung stehen.

(3) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

§ 3b
Anfragen

(1) Jedes gesetzliche Mitglied ist berechtigt, Anfragen zu stellen.

(2) Anfragen an die Verwaltung sind spätestens 8 Tage vor der Sitzung bei einzureichen. Diese müssen im Einklang mit dieser Geschäftsordnung stehen.

(3) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

§ 4
Öffentlichkeit und Sitzungssprache

(1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Jeder/Jede hat das Recht, als Zuhörer/in an öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/innen sind – außer im Falle des § 14 (Fragehalbestunde für Einwohner*innen) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sonst an den Diskussionen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu beteiligen. Zuhörer/innen, die den Verlauf der Sitzung stören, können vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

a) Personalangelegenheiten
b) Liegenschaftssachen
c) Auftragsvergaben
d) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(4) Die Sitzungssprache ist deutsch.

§ 5
Vorsitz

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt gem. § 27 Abs. 7 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 50 Abs. 2 GO NRW aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen oder mehrere Stellvertretungen. Gewählt ist die Person, für die in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind.

Erreicht niemand diese Mehrheit, so ist zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine erneute Wahl durchzuführen. Nunmehr reicht die einfache Mehrheit. Entsprechendes gilt für die Wahl der Stellvertretungen, die jeweils in getrennten Wahlgängen zu ermitteln sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Reihenfolge der gewählten Vertreter ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen.

(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die Stellvertretungen abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Mitglieder gestellt werden. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(3) Wird in einzelnen Fragen durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nichts anderes bestimmt, vertreten der Vorsitzende/die Vorsitzende und die Stellvertretungen den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nach außen hin.

(4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende führt den Vorsitz im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz – in der Reihenfolge ihrer Wahl.

(5) Der Vorsitzende/die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 6
Befangenheit

(1) Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die unter entsprechender Anwendung des § 31 GO weder beratend noch entscheidend mitwirken dürfen, haben dies dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes mitzuteilen.

(2) Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die nach Abs. 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, haben bei nicht-öffentlichen Sitzungen den Raum zu verlassen. Bei öffentlichen Tagesordnungspunkten genügt es, in dem für die Zuhörerschaft bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz zu nehmen.

(3) In der Niederschrift wird die Nichtteilnahme wegen Befangenheit während des betreffenden Tagesordnungspunktes ausgewiesen.

§ 7
Redeordnung

(1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Gelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst dem Antragsteller*in Gelegenheit zu geben, den Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die berichterstattende Person das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer*innen gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.

(4) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 3 Minuten. Die Sitzungsteilnehmer dürfen höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

(5) Stört ein Mitglied die Sitzung, so kann es der Vorsitzende/die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Redner, die vom Thema abweichen, kann der/die Vorsitzende zur Sache rufen. Hat ein Mitglied bereits zweimal einen Ordnungsruf oder einen Ruf zur Sache erhalten, so kann der/die Vorsitzende ihm das Wort entziehen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende/die Vorsitzende bei einer Redezeitüberschreitung nach Ermahnung ebenfalls das Wort entziehen.

§ 8
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich insbesondere auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, Unterbrechungen oder Vertagungen der Sitzung, Schluss der Aussprache oder Rednerliste, Verweisen des Beratungsgegenstandes an die Arbeitsgruppen oder an die Listen, auf namentliche oder geheime Abstimmung.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist jederzeit gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen.

(3) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste darf nur stellen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht dem Antrag auf Schluss der Rednerliste vor.

(4) Die Sitzung ist für maximal 20 Minuten zu unterbrechen, wenn mindestens drei Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration dies beantragen, um einen Tagesordnungspunkt zu beraten. Jede weitere Unterbrechung bedarf der Unterstützung durch mindestens sechs Mitglieder. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist jedoch nur eine Unterbrechung nach dieser Regelung zulässig.

§ 9
Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Verwaltung nimmt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Marl oder eine/n von ihm/ihr beauftragten Verwaltungsmitarbeiter/in an den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teil.

(2) Zur Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration können zusätzliche Sachverständige eingeladen werden, sofern die jeweilige Tagesordnung es für geboten erscheinen lässt und die Mehrheit des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration es wünscht.

§ 9a
Entsendung von Mitgliedern in sonstige Gremien

(1) Hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration die Möglichkeit, Vertreterinnen/Vertreter in andere Gremien als Ratsausschüsse zu entsenden, wird die Wahl entsprechend § 50 Abs. 2 GO (Mehrheitsbeschluss) durchgeführt.

§ 10
Berater

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann festlegen, welche Institutionen oder Vereine bzw. Verbände ihn bei seiner Arbeit regelmäßig beraten sollen.

(2) Die benannten Institutionen schlagen dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ihre jeweiligen Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen zur Berufung vor.

§ 11
Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende/die Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Vor jeder Abstimmung ist die Beschlussvorlage vom Vorsitz wörtlich zu formulieren, soweit sie nicht schriftlich vorliegt.

(2) Bei der Beschlussfassung wird grundsätzlich offen abgestimmt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit keine andere Regelung besteht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist geheim oder namentlich abzustimmen.

(3) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung gehen bei der Abstimmung den Sachanträgen vor. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge oder Sachanträge vor, so ist jeweils über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Der Vorsitz entscheidet im Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist.

§ 12
Beschlussfähigkeit

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange eine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Beratung über denselben Tagesordnungspunkt erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 13
Frage(halbe)stunde für Einwohner*innen

(1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin der Stadt Marl berechtigt, mündliche Anfragen an den Vorsitzenden/oder die Vorsitzende zu richten. Die Anfragen müssen sich auf die Angelegenheiten der Stadt Marl beziehen und vom allgemeinen Interesse sein. Melden sich mehrere Personen gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitz des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine seiner Vertreter*innen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Der Zeitraum ist auf eine halbe Stunde beschränkt und kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende verlängert werden.

§ 14
Persönliche Erklärungen

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die/der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Ihre Dauer darf nicht mehr als drei Minuten betragen und ist dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden vor der Sitzung des Gremiums anzuzeigen.

§ 15
Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen

Die/der Vorsitzende oder ein anderes vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration benanntes Mitglied kann an der Sitzung des Rates oder eines Ausschusses teilnehmen und das Wort ergreifen, wenn Anregungen oder Stellungnahmen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zur Beratung auf der Tagesordnung stehen.

§ 16
Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration und die gefassten Beschlüsse ist durch eine Schriftführung eine Niederschrift zu erstellen.

(2) Die Schriftführung sowie eine entsprechende Vertretung sind in der konstituierenden Sitzung des Gremiums zu bestellen.

(3) Die Niederschrift muss enthalten:

a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
d) die behandelten Beratungsgegenstände,
e) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
f) die gestellten Anträge zur Geschäftsordnung und Sache, sofern sie nicht vom Antragsteller/von der Antragstellerin selbst zurückgezogen worden sind,
g) Anfragen von Mitgliedern, die schriftlich zu beantworten sind oder deren Aufnahmen in die Niederschrift der Fragesteller/der Fragestellerin verlangt hat
h) Anfragen von Einwohnern, die schriftlich zu beantworten sind (sofern personenbezogene Daten in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist zuvor die Einwilligung des Betroffenen einzuholen (§ 4 DSG NW)).

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitz und von der Schriftführung zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

(3) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonaufzeichnungen von Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erfolgen. Die Aufnahme ist zu löschen, sobald sie für den genannten Zweck nicht mehr benötigt wird.

(4) Anträge zur Änderung der Niederschrift des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind in schriftlicher Form spätestens bis zum Beginn der nächsten Sitzung der bzw. dem Vorsitz vorzulegen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration beschließt zu Beginn der folgenden Sitzung nach Anhörung der Schriftführung, ob und wie die Niederschrift zu ändern ist. Der Beschluss ist in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

§ 17
Arbeitskreise

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten und diese auch wieder auflösen. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung wird vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration festgelegt.

(2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Die Arbeitskreise haben keine eigene Beschlusskompetenz. Die Arbeitsergebnisse sind dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration schriftlich vorzulegen.

§ 18
Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der Mitgliederzahl geändert oder aufgehoben werden. Die Änderung wird ab der nächsten Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration wirksam.

§ 19
Finanzmittel

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 27 Absatz 8 GO NRW die im städtischen Haushalt zugewiesenen Mittel. Diese werden von der Geschäftsstelle verwaltet.

§ 20
Schlussbestimmungen

(1) Jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

(2) In Zweifelsfällen bei der Anwendung der Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Marl sinngemäß.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in Kraft.

Die bis dato gültige Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration tritt sodann außer Kraft.